

# Anerkennungsfonds der Landeshauptstadt Wiesbaden

## 1. Beschreibung

---

Die StvV der Landeshauptstadt Wiesbaden hat im Rahmen des Gesamtkonzeptes Bürgerengagement die Einrichtung eines Anerkennungsfonds in Wiesbaden beschlossen (Vorlagen-Nr. 19-V-01-0031, Beschluss Nr. 0475 der öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2019), um das Engagement in Wiesbaden nachhaltig wertzuschätzen und anzuerkennen. Hierfür werden für das Jahr 2022 Fördermittel in Höhe von 15.000 Euro bereitgestellt. Zudem ist eine Zufinanzierung durch andere Akteure (Unternehmen, Verbände, Stiftungen) angestrebt.

Die Stabsstelle Wiesbaden Identität. Engagement. Bürgerbeteiligung (WIEB) hat unter Einbeziehung einer Projektgruppe (bestehend aus Vertreter\*innen von Freiwilligenorganisationen des Runden Tisches Engagement) einen Entwurf für einen Anerkennungsfonds erarbeitet, das Förderziele, Förderkriterien sowie das Förderverfahren festgelegt.

Mit dem Anerkennungsfonds der Landeshauptstadt Wiesbaden sollen vor allem kleine, gemeinnützige Organisationen, Initiativen, Vereine, Projekte eine individuelle Unterstützungsmöglichkeit zur Anerkennung und Wertschätzung ihrer Ehrenamtlichen erhalten, sofern sie für diese Zwecke keine anderen Zuwendungen erhalten oder andere Finanzierungsmöglichkeiten fehlen. Die Fördermittel sollen ausschließlich den freiwillig Engagierten zu Gute kommen, die in den lokalen gemeinnützigen Vereinen, Organisationen, Projekten oder Initiativen in Wiesbaden aktiv sind.

## 2. Förderziele

---

Durch den Anerkennungsfonds soll Engagement wertgeschätzt werden. In diesem Sinne können also solche Vereine, Initiativen und Organisationen aus der Landeshauptstadt Wiesbaden Fördermittel beantragen, die ansonsten für diesen Zweck keine anderen Zuwendungen erhalten. Dabei kommen diese Fördermittel ausschließlich den freiwillig Engagierten zu Gute, die in den verschiedenen Organisationen und Einrichtungen für andere Menschen im Sinne des Gemeinwohls in Wiesbaden tätig sind. Der Anerkennungsfonds ist damit ein gezieltes Instrument der Wertschätzung und Motivation von freiwilligem Engagement. Er trägt so zur Nachhaltigkeit von Bürgerengagement bei.

Der Anerkennungsfonds gilt für Wertschätzungs- und Anerkennungsformate von Engagement der ehrenamtlich Tätigen durch die jeweilige Organisation/ Initiative: Es können Kosten erstattet werden, die die jeweiligen Ehrenamtlichen anerkennen und wertschätzen, z.B. eine Anerkennungsfeier, Durchführung einer Gruppenaktivität oder eine individuelle Ehrung.

## 3. Förderkriterien

---

Der Anerkennungsfonds soll direkt den engagierten Personen zu Gute kommen, die für andere Menschen in Wiesbaden bzw. das Gemeinwesen ehrenamtlich tätig sind. Es soll eine breite Vielfalt von Tätigkeitsfeldern abgedeckt werden und möglichst viele Engagierte und kleine Organisationen mit dem Anerkennungsfonds erreichen. Die Förderhöhe sowie die Zahl der Anträge der Organisationen pro Jahr

sind deshalb begrenzt. Dem Förderverfahren sind die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden zugrunde gelegt.

Es werden keine investiven Ausgaben (z.B. für technische Ausstattung, laufende Mietkosten für Räume, Ausstattung der Räume, laufende Sachkosten der Organisation) gefördert. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Über die einzelnen Anträge wird nach Zeitpunkt des Eingangs der Anträge sowie im Rahmen der Verfügbarkeit der Mittel entschieden.

Vereine, Organisationen und Initiativen aus Wiesbaden, können bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stabsstelle WIEB - Engagement, einen Antrag einreichen. Diese können bis zu einem vorgegebenen Stichtag einmal im Jahr sich auf das laufende Jahr beziehen. Ein Vergabegremium berät über die gestellten Förderanträge. Die Antragsteller\*innen reichen eine Übersicht über die Verwendung der Mittel ein.

Bei den Förderentscheidungen im Rahmen des Fonds geht es im Kern um die Entwicklung eines flexiblen Verfahrens, durch das eine möglichst große Vielfalt an Tätigkeitsfeldern, Anerkennungsformen und freiwillig Engagierten eine Förderung erfährt. Der zu beantragende Satz beträgt mindestens 50 Euro, höchstens 1000 Euro pro Antrag. Die Zahl der möglichen Anträge einer Organisation pro Jahr ist auf einen Antrag begrenzt. Ausschließlicher Förderzweck ist die Anerkennung / Wertschätzung von ehrenamtlich, freiwillig Aktiven.

Da die Mittel möglichst vielen Freiwilligen zu Gute kommen sollen, wird darüber hinaus bei der Förderung die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Das heißt hier, dass der anteilige Förderbetrag pro Freiwilligen maximal 20 Euro pro Person für Feste oder Gruppenevents und max. 25,00 Euro für Einzelpersonen pro Antrag nicht übersteigen soll.

#### 4. Förderverfahren

##### 4.1. Antrag und Einreichung der Maßnahme

Interessierte Vereine, Organisationen und Initiativen reichen bei der Stabsstelle WIEB – Engagement einen entsprechenden Förderantrag ein. Mit ihrer Unterschrift erklären die Organisationen, dass

- die im Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Belege zum Nachweis des Verwendungszwecks umfassend und vollzählig zu diesem Antrag vorgelegt werden,
- weitere für die Antragsbearbeitung evtl. klärungsbedürftigen Fragen dem für die Bewilligung zuständigen Fachbereich unverzüglich beantwortet werden,
- die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Gewährung von Zuwendungen bekannt sind und als verbindlich anerkannt werden,
- sie keine Finanzierungsbeiträge Dritter oder Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für den beantragten Förderzweck erhalten.

Die Organisationen und Einrichtungen können ihre Anträge bis zu einem vorgegebenen Stichtag im Jahr einreichen. Die Maßnahmen müssen sich auf das laufende Jahr beziehen. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Über die einzelnen Anträge wird im Rahmen der Verfügbarkeit entschieden. Die Bewilligung ist nicht an den möglichen Höchstsatz der Förderung gebunden.

#### 4.2. Prüfung durch die Stabsstelle WIEB – Engagement

Die Anträge werden auf Richtigkeit und Vollständigkeit von der Stabsstelle WIEB – Engagement überprüft und daraufhin gebündelt dem Vergabegremium Anerkennungsfonds zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

#### 4.3. Entscheidung durch ein Vergabegremium Anerkennungsfonds

Für die Beratung und Entscheidung von Anträgen wurde ein Vergabegremium eingerichtet. Dieser setzt sich aus Delegierten verschiedener Vertreter\*innen des Engagements zusammen. Die Geschäftsleitung des Vergabegremiums obliegt der Stabsstelle WIEB Engagement. Das Vergabegremium berät und beschließt über die gestellten Anträge. Die Geschäftsleitung bewilligt anschließend gemäß den Beschlüssen des Vergabegremiums die Anträge.

#### 4.4. Information und Auszahlung

Die Beschlüsse über die Auswahl und Vergabe des Anerkennungsfonds werden den Antragstellern durch die Stabsstelle WIEB - Engagement bekannt gegeben. Sind die Förderkriterien erfüllt und wurde positiv über den Antrag entschieden, wird der Förderbetrag für die angegebene Maßnahme mit Anforderung von Einzelnachweisen gewährt und die Auszahlung über die Stabsstelle WIEB – Engagement angewiesen.

#### 4.5. Nachweis und Prüfung der Nachweisbelege

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege als Verwendungsnachweis im Original vorzulegen (Einreichung gemäß Formular); in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 30. Februar des Folgejahres. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Beim einfachen Verwendungsnachweis ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Originalbelegen zu bestätigen.

Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuerstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Rückerstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

### 5. Evaluation

---

Nach einem Jahr ist vorgesehen, eine Evaluation durch die Stabsstelle WIEB - Engagement zu erheben, um die Wirksamkeit des Anerkennungsfonds zu überprüfen und das Verfahren ggfs. zu nachzubessern.